

**Geschäftsbericht der
Geschäftsstelle der Regionalen Kommission
Kinder- und Jugendhilfe Ostbayern
2003**

**Geschäftsstelle der
Regionalen Kommission
Kinder- und Jugendhilfe Ostbayern
Richard-Wagner-Str. 17**

93055 Regensburg

1. Einleitung
 - 1.1 Zuständigkeit der Regionalen Kommission
 - 1.2 Mitglieder der Regionalen Kommission
 - 1.3 Geschäftsstelle
2. Vereinbarungen gemäß § 78 b SGB VIII
 - 2.1 Leistungsvereinbarungen
 - 2.2 Qualitätsentwicklungsvereinbarungen
 - 2.3 Entgeltvereinbarungen
3. Darstellung der Entgelte
 - 3.1 Teilstationäre Einrichtungen
 - 3.1.1 Heilpädagogische Tagesstätten
 - 3.1.2 Sozialpädagogische Tagesstätten
 - 3.2 Stationäre Einrichtungen
 - 3.2.1 Sozialpädagogische Einrichtungen
 - 3.2.2 Heilpädagogische Einrichtungen
 - 3.2.3 Therapeutische Einrichtungen und Clearingstelle
 - 3.2.4 Sonstige Wohnformen
 - 3.2.5 Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen
 - 3.2.6 5-Tage-Einrichtungen
 - 3.3 Verteilung der Plätze nach Verbandszugehörigkeit
 - 3.3.1 gesamt
 - 3.3.2 teilstationär
 - 3.3.3 stationär
4. Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII
 - 4.1 Landeskommision
 - 4.2 Beitritt zum Rahmenvertrag
5. Tätigkeit der Geschäftsstelle
6. Resümee und Ausblick

1. Einleitung

Im ersten Geschäftsbericht für die Jahre 2000/2001 wurden vorrangig die Ursachen und Wirkungen der neuen Finanzierungssystematik nach dem Ende der Deckelung dargestellt. Der Geschäftsbericht 2002 befasste sich mit der Weiterentwicklung der Kosten der teil- und vollstationären Hilfen zur Erziehung.

Die Weiterentwicklung der Entgelte ist im Geschäftsbericht 2003 weiterhin zentrales Thema. Angesichts der sich zuspitzenden Haushaltslage der Kommunen ist für 2003 das allseitige Bemühen, zu einer Kostenkonsolidierung zu kommen, charakteristisch.

Vor dem Hintergrund des zunehmenden Auseinanderklaffens der finanziellen Ressourcen der öffentlichen Haushalte und der Kalkulation von prospektiven Entgelten haben die Kommissionsmitglieder in der Sitzung am 09.02.2003 den Auftrag erteilt, ein gemeinsames Gespräch zwischen den öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe anzuberaumen.

Herr Bürgermeister Gerhard Weber hat als Vorsitzender der Regionalen Kommission am 28.04.2003 die freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe zu einem gemeinsamen Gespräch über die Kostenentwicklung in der Jugendhilfe eingeladen.

Ausgangspunkt der Veranstaltung - und auch der Entgeltverhandlungen im Jahr 2003 - war, welche Möglichkeiten und Ansatzpunkte es gibt, Angebote aufrechtzuerhalten, die den fachlichen Ansprüchen genügen und die auf der anderen Seite von der öffentlichen Hand auch noch bezahlt werden können. Von der Geschäftsstelle wurden einige mögliche Ansatzpunkte vorgestellt, die vor dem Hintergrund einer nachhaltigen Kostenreduzierung diskutiert wurden:

- Erhöhung der Platzzahlen in den Heilpädagogischen Tagesgruppen von 8 auf 9
- ausreichendes Angebot von sozialpädagogischen Betreuungsformen für die längerfristige stationäre Unterbringung von Kindern und Jugendlichen
- bedarfsgerechter und wirtschaftlicher Einsatz von Fachkräften
- Besetzung des Fachdienstes teils mit Psychologen und teils mit Heilpädagogen und Prüfung, ob einzelfallbezogene fachdienstliche Leistungen im Rahmen der Krankenhilfe finanziert werden können
- Abbau von unwirtschaftlichen Strukturen im Bereich der Hauswirtschaft
- verstärkte Nutzung von Synergieeffekten im Bereich der Verwaltung

Bei den Vorverhandlungen der eingereichten Angebote konnten diese Punkte teilweise schon eingebracht und umgesetzt werden bzw. wurden bei einzelnen Angeboten bereits vom Träger bei der abgegebenen Kalkulation berücksichtigt.

Ein weiterer Punkt, der das Jahr 2003 geprägt hat, war die Verabschiedung der Fachlichen Empfehlungen zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII durch einstimmigen Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 08.04.2003. Sie bilden eine wichtige Grundlage beim Zusammenwirken öffentlicher und freier Träger im Bereich der Hilfen nach § 34 SGB VIII. Sie richten sich sowohl an die Jugendämter als auch an die Einrichtungen der Erziehungshilfe, was eine wesentliche Neuerung gegenüber den bisherigen Heimrichtlinien darstellt.

Die Fachlichen Empfehlungen sind ein entscheidender Beitrag zur Weiterentwicklung und Qualitätssicherung in der Jugendhilfe. Sie beschränken sich nicht auf die Beschreibung der Strukturqualität, wie die Heimrichtlinien von 1986 und das Heimdifferenzierungsprogramm von 1976, sondern berücksichtigen gleichermaßen Elemente der Prozessqualität und der Ergebnisqualität. Hier werden sich in Zukunft die Aktivitäten der Jugendämter verstärken müssen. Es wird sich zeigen, ob die Fachlichen Empfehlungen vielleicht auch etwas zur Verständigung über Regelungsgehalte von Qualitätsentwicklungsvereinbarungen beitragen werden.

Der Geschäftsbericht wird den Mitgliedern der Regionalen Kommission in der Sitzung am 26.05.2004 ausgehändigt und erläutert und anschließend den Jugendamtsleitungen im Kommissionsgebiet zur Verfügung gestellt.

1.1 Regionale Kommission Ostbayern

Die Regionale Kommission Ostbayern ist für die Einrichtungen nach § 1 des Rahmenvertrages in nachfolgend genannten Landkreisen und kreisfreien Städten der Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz zuständig:

Regierungsbezirk Oberpfalz	
Landkreis	Amberg-Sulzbach
Landkreis	Cham
Landkreis	Neumarkt i. d. Opf.
Landkreis	Neustadt a. d. Waldnaab
Landkreis	Regensburg
Landkreis	Schwandorf
Landkreis	Tirschenreuth
Stadt	Amberg
Stadt	Regensburg
Stadt	Weiden i. d. Opf.

Regierungsbezirk Niederbayern	
Landkreis	Deggendorf
Landkreis	Dingolfing-Landau
Landkreis	Freyung-Grafenau
Landkreis	Kelheim
Landkreis	Landshut
Landkreis	Passau
Landkreis	Regen
Landkreis	Rottal-Inn
Landkreis	Straubing-Bogen
Stadt	Landshut
Stadt	Passau
Stadt	Straubing

Die Regionale Kommission Ostbayern setzt sich zusammen aus je einer Vertreterin/einem Vertreter der Landkreise und kreisfreien Städte der Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz und je einer Vertreterin/einem Vertreter der Trägerverbände von Einrichtungen im Kommissionsgebiet.

Den Vorsitz der Regionalen Kommission führt der Jugendreferent der Stadt Regensburg, Bürgermeister Gerhard Weber. Als sein Stellvertreter bestellt ist Herr Günter Tischler, stellvertretender Vertreter der kreisfreien Städte des Regierungsbezirks Oberpfalz.

Der Sozialausschuss des Bayerischen Städtetages hat Herrn Bürgermeister Gerhard Weber wiederum zum Vorsitzenden der Regionalen Kommission Ostbayern bestellt. Der Vorschlag wurde mit den anderen kommunalen Spitzenverbänden und den der Vereinbarung nach § 78 e Abs. 3 SGB VIII beigetretenen Verbänden abgestimmt. Herr Bürgermeister Weber übernimmt den Vorsitz in der Amtsperiode vom 01.01.2004 bis 31.12.2008.

1.2 Mitglieder der Regionalen Kommission

Bei den Mitgliedern haben sich 2003 einige Veränderungen ergeben (*kursiv gedruckt*):

Mitglied		Vertreterin/ Vertreter	
Name	Verband	Name	Verband
Bürgermeister Gerhard Weber	Stadt Regensburg Rathausplatz 1 93047 Regensburg	Günter Tischler	Stadt Regensburg Amt f. Jugend u. Familie Rich.-Wagner-Str. 17 93055 Regensburg
Johann Fürst	Stadt Passau Roßtränke 6 94014 Passau	Eberhard Prößdorf	Stadt Landshut Jugendamt Maistr. 2 84026 Landshut
Landrat Herbert Mirbeth	Landkreise Oberpfalz Altmühlstr. 3 93059 Regensburg	Karl Mooser	Landratsamt Regensburg Kreisjugendamt Altmühlstr. 3 93059 Regensburg
Franz Prügl	Landratsamt Passau Kreisjugendamt Postfach 15 69 94030 Passau	<i>Josef Neumeier</i>	<i>Landratsamt Kelheim Kreisjugendamt Schloßweg 3 93309 Kelheim</i>
Peter Schmid	Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V. Von-der-Tann-Str. 7 93047 Regensburg	Gerhard Heger	Caritasverband der Diözese Passau Steinweg 8 94032 Passau
		Hubert Tausendpfund	Caritasverband f. d. Diözese Regensburg e.V. KJF Regensburg Orleansstr. 2 a 93055 Regensburg
<i>Ulrich Ertl</i>	<i>Der Paritätische Bezirksverb. Schwaben Sterzinger Str. 3 / II 86165 Augsburg</i>	<i>Sascha Weber</i>	<i>Der Paritätische Landesverband Bayern e.V. Düsseldorfer Str. 22 80804 München</i>
Robert Scheidt	Diakonisches Werk Pirckheimer Str. 6 90408 Nürnberg	Stefan Strauß	Diakonisches Werk Pfarrgasse 5 92237 Sulzb.-Rosenb.
Alois Fraunholz	Arbeiterwohlfahrt Brennesstr. 2 93059 Regensburg	Klaus Hofmann	Arbeiterwohlfahrt Kreis- verband Straubing-Bogen e.V. Wittelsbacherhöhe 19 94315 Straubing
Sybille Erhard-Ruf	VPK-LV Bayern Ludwig-Ganghofer-Str. 6 83624 Otterfing	<i>Georg Pogodda *</i>	<i>VPK-LV Bayern Au 6 88171 Weiler</i>
Karl-Heinz Reiter	Stadt Regensburg Amt f. Jugend u. Familie Richard-Wagner-Str. 17 93055 Regensburg	Thomas Bahle	Stadt Passau Liegenschaften und Stiftungen Rathausplatz 3 94032 Passau
Werner Cröniger	BRK Landesgeschäftsstelle Volkartstr. 83 80636 München	Jürgen Pollmer	BRK Bezirksverband Niederbayern/Opf. Dr.-Leo-Ritter-Str. 5 93049 Regensburg
Rudolf Faltermeier	Landratsamt Straubing-Bogen Leutnerstr. 15 94304 Straubing	Rudolf Schwarz	Landratsamt Straubing-Bogen Postfach 04 63 94304 Straubing

** aktuelle Anmerkung:*

Beim VPK ist Herr Steffen Mitschke als Vertreter von Frau Erhard-Ruf im März 2004 ausgeschieden.

1.3 Geschäftsstelle der Regionalen Kommission Ostbayern

Die Geschäftsstelle der Regionalen Kommission Ostbayern ist dem Amt für Jugend und Familie der Stadt Regensburg angegliedert.

Geschäftsführer ist Herr Günter Tischler, Leiter des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Regensburg.

Für die Sachbearbeitung zuständig ist Frau Martina Stephan. Frau Sabine Kroschinski ist mit 12 Wochenstunden zur Mitarbeit in der Geschäftsstelle eingesetzt.

Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz im Amt für Jugend und Familie, Zimmer 208, und ist unter folgender Anschrift erreichbar:

**Geschäftsstelle der Regionalen Kommission Ostbayern
Richard-Wagner-Str. 17
93055 Regensburg**

Günter Tischler
Tel. 0941/ 507-1510
E-Mail: tischler.guenter@regensburg.de

Martina Stephan
Tel. 0941/507-1519
E-Mail: stephan.martina@regensburg.de

Sabine Kroschinski
Tel. 0941/507-5761
E-Mail: kroschinski.sabine@regensburg.de

Finanzierung der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wurde als kostendeckende Einrichtung dem Amt für Jugend und Familie der Stadt Regensburg angegliedert und bewirtschaftet einen eigenen Unterabschnitt im Haushaltsplan. Die Kalkulation des Personal- und Sachaufwandes erfolgt nach Vorgaben des städtischen Steuerungsamtes über die in der Verwaltungsanordnung der Stadt Regensburg festgelegten Kosten eines Arbeitsplatzes mit EDV-Ausstattung.

Am Jahresende wird der Kostenbeitrag von der Geschäftsstelle auf der Grundlage der voraussichtlichen Aufwendungen und der aktuellen Platzzahlen unter Berücksichtigung des Rechnungsergebnisses des laufenden Jahres überprüft und gegebenenfalls neu kalkuliert und vom Vorsitzenden der Regionalen Kommission auf Vorschlag der Geschäftsstelle festgesetzt.

Wie bereits im Geschäftsbericht 2002 ausgeführt, wurde der Kostenbeitrag für 2003 mit 99,92 € pro Platz pro Jahr auf dem Niveau von 2002 beibehalten. In der Kommissionsitzung am 26.11.2003 wurde bekannt gegeben, dass der Kostenbeitrag für 2004 auf Grund gestiegener Platzzahlen um 12,9 % reduziert werden kann. Der Vorsitzende hat den Kostenbeitrag ab 01.01.2004 mit 87,00 € pro Platz für 12 Monate festgesetzt.

2. Vereinbarungen gemäß § 78 b SGB VIII

2.1 Leistungsvereinbarungen

Die Leistungsvereinbarungen legen gemäß § 78 b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote fest und stellen damit den Kern der Vereinbarungsregelung dar.

Wie bereits im Geschäftsbericht 2002 angekündigt, wurde in der Sitzung der Landeskommission Kinder- und Jugendhilfe Bayern am 17.03.2003 von den Geschäftsstellen Südbayern und Franken ein mit den anderen Geschäftsstellen abgestimmter Entwurf für eine überarbeitete Leistungsbeschreibung eingebracht und einstimmig mit sofortiger Wirkung beschlossen. Die Straffung der Leistungsbeschreibung war sinnvoll und notwendig, um unnötige Redundanzen, vor allem im Hinblick auf die Qualitätsentwicklungsbeschreibung, zu beseitigen und somit die Handhabbarkeit zu verbessern.

Die laufenden Vereinbarungen haben ihre Gültigkeit behalten, bei neuen Angeboten wurden die Leistungsbeschreibungen in der überarbeiteten Form vorgelegt. Der Aufbau hat sich nicht grundsätzlich geändert, die Struktur wurde im wesentlichen beibehalten, so dass der Aufwand bei der Überarbeitung der bestehenden Leistungsbeschreibungen überschaubar war.

Auf der Seite der Einrichtungen unterstützen die Leistungsbeschreibungen die fachliche und organisatorische Entwicklung. Sie erfordern eine kritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Handeln und bestehenden Abläufen, im Idealfall im Zusammenwirken der verschiedenen Ebenen. Insbesondere im Hinblick auf die zunehmende Wettbewerbssituation bieten sie den Trägern die Möglichkeit, ihr fachliches Profil herauszustellen. Bei den eingereichten Leistungsbeschreibungen hat sich leider gezeigt, dass diese Möglichkeit nicht immer oder nur in Ansätzen genutzt wird, um das spezielle Leistungsprofil der eigenen Einrichtung darzustellen. Die Beschreibung der angebotenen Leistungen wird teilweise zu allgemein und vage gehalten. Hier sind durchaus noch Spielräume für positive Entwicklungen gegeben.

Seitens der Jugendämter müssen sich die Bestrebungen nach einer intensiveren und zielgerichteten Steuerung der Jugendhilfemaßnahmen in Zeiten knapper Kassen verstärken. Die Steuerungskompetenz liegt eindeutig bei den Jugendämtern. Im Rahmen der Steuerung von konkreten Hilfefällen (Fallsteuerung) bieten Leistungsbeschreibungen zusammen mit den Entgeltvereinbarungen die Grundlage für die Auswahl des wirtschaftlich und fachlich optimalen Leistungserbringers. Während der Maßnahme ist eine kontinuierliche und engmaschige Verständigung über den Fortgang und Erfolg einer zeit- und zielgerichteten Hilfe notwendig. Die Überprüfung der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen auf der Grundlage der Leistungsvereinbarungen stellt einen wesentlichen Teil der Verbesserung der Prozessqualität dar. Neben der Einzelfallsteuerung tragen sie auch zur strukturellen Steuerung der örtlichen und regionalen Versorgungssituation bei.

Das erfordert von den Jugendämtern eine qualifizierte Nutzung der Leistungsvereinbarungen und eine aktive Beteiligung im Vorfeld des Abschlusses von Leistungsvereinbarungen, um hier tatsächlich die Steuerungskompetenz wahrzunehmen.

2.2 Qualitätsentwicklungsvereinbarungen

Wie bereits im Geschäftsbericht 2002 erläutert, finden sich inhaltlich in den Qualitätsentwicklungsbeschreibungen als Bestandteil der Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII bei den verschiedenen Einrichtungen eine Vielfalt von Methoden und Verfahren. Der Gebrauchswert für die Praxis ist z. T. noch unklar.

Die Geschäftsstelle der Regionalen Kommission Franken hat sich deshalb auf Initiative ihrer Vorsitzenden mit dieser Thematik beschäftigt und zusammen mit Vertretern der freien Jugendhilfe, der Heimaufsicht in Franken, den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, Einrichtungen und dem wissenschaftlichen Institut xit GmbH Forschung, Planung, Beratung aus Nürnberg, mit jeweils einer Person und der Geschäftsstelle Südbayern eine Fachveranstaltung zu diesem Thema vorbereitet und organisiert.

Die Tagung hat am 04.02.2003 als gemeinsame Veranstaltung des Sozialreferates der Stadt Nürnberg, des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und der xit GmbH stattgefunden und sich an die Vertreter der freien und öffentlichen Jugendhilfe in Franken, die Verbände und Heimaufsichten gewandt. Die Geschäftsstelle Franken war für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung verantwortlich.

Der Einladung waren etwa 180 Teilnehmer überwiegend aus dem fränkischen Bereich gefolgt. Vertreten waren Jugendämter, freie Träger und Verbände und alle Heimaufsichten.

Zielsetzung und Aufbau der Veranstaltung wurden als gelungen und informativ bewertet. In der fachlichen Auseinandersetzung hat die Veranstaltung wesentlich dazu beigetragen, vom bislang hohen Abstraktionsniveau der fachlichen Debatten Wege zu einer Konkretisierung und zu einem Nutzen für die Praxis aufzuzeigen.

Die Dokumentation des Fachgesprächs wurde an die Teilnehmer verschickt und ist auch auf der Internetseite der Geschäftsstelle Franken (www.soziales.nuernberg.de) als pdf Format zu finden.

Die inhaltliche Beschäftigung mit dem Thema Qualitätsentwicklung wurde mit dieser Veranstaltung angestoßen und muss weiter bearbeitet werden, stellt aber in der Jugendhilfe immer noch Neuland dar.

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, wurde auch mit den Fachlichen Empfehlungen ein wesentlicher Beitrag zur Qualitätssicherung geleistet, und vielleicht können sie auch etwas zur Verständigung über Regelungen von Qualitätsentwicklungsvereinbarungen beitragen. Es werden hier in einem Fünf-Phasen-Modell idealtypisch Qualitätsmerkmale eines gelingenden Hilfeverlaufs beschrieben, die mit den getroffenen Aussagen zur Struktur- und Ergebnisqualität korrespondieren. Adressaten und Gegenstand der Beschreibungen sind nicht nur die Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe, sondern auch die örtlichen Jugendämter, die im Dialog mit den leistungserbringenden Stellen Qualität sichern und den Prozess der Einzelfallhilfe letztlich verantwortlich steuern müssen.

2.3 Entgeltvereinbarungen gem. § 78 b SGB VIII (Stand 31.12.2003)

Einschließlich der in der Sitzung am 26.11.2003 abgeschlossenen Vereinbarungen, bestehen im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Kommission Kinder- und Jugendhilfe Ostbayern für insgesamt **1.396 Plätze** Entgelt-, Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen.

Die im Jahr 2003 abgeschlossenen Vereinbarungen stellen sich wie folgt dar:

	Nieder- bayern	Ober- pfalz	gesamt	%- Anteil	Durchschnitt- liche Erhöhung in %
Erstvereinbarun- gen/neue Einrichtungen	5	6	11	26	*
Folgevereinba- rungen	13	18	31	74	3,79
gesamt	18	24	42	100	3,79

*Eine Darstellung der prozentualen Erhöhung ist nicht möglich bzw. nicht aussagekräftig, da die bisherigen Entgelte z. T. schon vor vielen Jahren festgesetzt oder wie bei den SOS-Kinderdörfern landesweit einheitlich festgelegt wurden. Außerdem wurden für eine Reihe neu eröffneter Einrichtungen Vereinbarungen getroffen.

Im Jahr 2003 wurden im Vergleich zu den Vorjahren insgesamt weniger Vereinbarungen abgeschlossen. Ein Teil der Einrichtungen, für die bereits Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII bestehen, hat keine neuen Angebote eingereicht. Von den abgeschlossenen Vereinbarungen waren nur noch etwa ein Viertel Erstvereinbarungen. Den überwiegenden Teil machen Zweit- und weitere Folgevereinbarungen aus. Es handelt sich hier zum einen um reine Fortschreibungen von Entgelten, d.h. die Berücksichtigung von Tarifierhöhungen und i. d. R. geringe Sachkostensteigerungen. Es wurden aber auch eine Reihe von Folgevereinbarungen abgeschlossen, bei denen zusätzlich zu den Fortschreibungen strukturelle Änderungen (z. B. fachliche Weiterentwicklung, Ausscheiden von Ordenspersonal) angefallen sind.

Die Vereinbarungen werden i. d. R. für einen Zeitraum von 12 Monaten geschlossen. Für diesen Zeitraum sind die Vereinbarungen verbindlich und gelten darüber hinaus bis zu einer Neuvereinbarung weiter. Von den 1.396 Plätzen, für die zum 31.12.2003 Vereinbarungen bestehen, wurden für 788 Plätze in 2003 neue Vereinbarungen (Erst- und Folgevereinbarungen) abgeschlossen.

Die bestehenden Vereinbarungen für die restlichen Plätze weisen zum Stichtag 31.12.2003 im Durchschnitt eine Laufzeit von 21 Monaten auf. Dieser Aspekt stellt bei der Beurteilung der Kostenentwicklung einen wesentlichen Faktor dar.

Verändert hat sich das Verhältnis von Erst- und Folgevereinbarungen. Waren 2002 noch 39 % der abgeschlossenen Vereinbarungen Erstangebote, so hat sich dieser Anteil 2003 auf 26 % reduziert. Erstmals in der Regionalen Kommission vereinbart wurden Entgelte für die vier Einrichtungen des SOS-Kinderdorfes Oberpfalz und für die Tagesstätten der Lebenshilfe Landshut. Bei den übrigen Erstvereinbarungen handelt es sich überwiegend um neue Einrichtungen bzw. Einrichtungsteile.

Nach den Informationen der Geschäftsstelle gibt es derzeit nur noch wenige Einrichtungen im Kommissionsgebiet, für die noch keine Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII bestehen.

Seit dem Bestehen der Regionalen Kommission Ostbayern haben sich die abgeschlossenen Entgelte (ohne Differenzierung in Erst- und Folgeangebote und Gewichtung nach Platzzahlen) folgendermaßen entwickelt:

2000	9,60 %
2001	3,21 %
2002	4,01 %
2003	3,79 %

Diese Prozentzahlen sagen nur aus, wie sich die abgeschlossenen Entgelte in den jeweiligen Jahren entwickelt haben. Über Kostenentwicklung in den stationären und vollstationären Einrichtungen lassen sich daraus nur sehr begrenzt Aussagen ableiten, da hier die einzelnen Laufzeiten der Vereinbarungen und die Gewichtung nach Platzzahlen einbezogen werden müssten. Es müssten je Betrachtungszeitraum alle Einrichtungen, die nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums kein neues Entgelt vereinbaren, als „Null-Wert“ berücksichtigt werden.

In der Regel findet entsprechend § 8 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Regionalen Kommission Ostbayern pro Quartal eine Sitzung statt. Es können je nach Arbeitsaufwand auch weitere Termine festgesetzt werden. Im Jahr 2003 haben vier Sitzungen stattgefunden, und zwar am 19.02.2003, 21.05.2003, 23.07.2003 und am 26.11.2003.

Die Sitzungstermine werden in der Sommer- bzw. Herbstsitzung eines Jahres für das nächste Jahr festgelegt und den Kommissionsmitgliedern bekannt gegeben, so dass die Unterlagen für die Sitzungen von den Einrichtungen rechtzeitig bei der Geschäftsstelle vorgelegt werden können.

Das vollständige Angebot (Kalkulation, Leistungsbeschreibung und Qualitätsentwicklungsbeschreibung, aktuelle Betriebserlaubnis und Strukturhebungsbogen) muss bei der Geschäftsstelle der Kommission spätestens acht Wochen vor einem Sitzungstermin vorliegen.

Die nachfolgende Darstellung der abgeschlossenen Entgelte bezieht sich auf die zum 31.12.2003 geltenden Vereinbarungen, also Erst- und überwiegend Zweit- und weitere Folgevereinbarungen.

Die Kostenentwicklung in Prozent bezieht sich immer auf das Verhältnis von Erstvereinbarung bzw. bestehender Vereinbarung zur 2003 abgeschlossenen Folgevereinbarung. Dieser Wert interessiert im Hinblick auf die Frage, ob eine Stabilisierung der Kostenentwicklung eingetreten ist bzw. eine Kostendämpfung erreicht werden konnte.

Bei der Beurteilung der Kostenentwicklung sind einige grundsätzliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen, auf die nachfolgend im Einzelnen nicht mehr eingegangen wird:

- Die durchschnittliche Laufzeit der Vereinbarungen betrug 17 Monate. Nicht alle Einrichtungsträger schließen nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit von i. d. R. 12 Monaten eine neue Vereinbarung ab. Eine Reihe von Vereinbarungen liefen deutlich über zwei Jahre, d. h. auch Tariferhöhungen, die in dieser Zeit angefallen sind, wurden nicht geltend gemacht. Die durchschnittliche Laufzeit ist, wie bereits oben erwähnt, von Bedeutung bei der Beurteilung der Kostenentwicklung und wurde auch für die einzelnen Einrichtungsarten ermittelt und ist dort jeweils angegeben.
- Die Vergütungen, Sozialversicherungswerte und die Aufwendungen für die Zusatzversorgung wurden entsprechend dem Tarifabschluss erhöht. Da die Personalaufwendungen durchschnittlich etwa 80 % des jeweiligen Entgelts betragen, wirkt sich dies deutlich aus.
- Die steigenden Lebenshaltungskosten, insbesondere Aufwendungen für Energie, Lebensmittel, Kfz-Kosten und Steuern/Abgaben/Gebühren, erhöhen die Sachkosten.
- Im Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII ist die jährliche Anpassung der Baukostenrichtzahl bis zur Erreichung des aktuellen Wertes festgelegt. Im Jahr 2003 betrug die Baukostenrichtzahl 23,0 Punkte (2002: 21,5 Punkte). Mit dem überwiegenden Teil der Träger hat man sich darauf verständigt, die Baukostenrichtzahl bis Ende 2005 bei 23,0 Punkten zu belassen. Bei trägereigenen Gebäuden wird die Stammversicherungssumme aus der Brandversicherungsurkunde mit der jeweiligen Baukostenrichtzahl multipliziert und bildet als sog. Wiederbeschaffungswert die Grundlage für die Berechnung der Investitionskosten (Instandhaltung und Abschreibung der Gebäude). Die jährliche Erhöhung der Baukostenrichtzahl führt zu einer Erhöhung des Investitionskostenanteils.

3. Darstellung der Entgelte

Die nachfolgende **Darstellung der Entgelte** erfolgt nach den Kriterien:

- Region (Niederbayern und Oberpfalz)
- Einrichtungsarten entsprechend der Typisierung der Fachlichen Empfehlungen nach § 34 SGB VIII

Es werden die Steigerungen der in 2003 vereinbarten Entgelte von der Erst- bzw. bisherigen Vereinbarung zur Folgevereinbarung in Prozent dargestellt.

Bei den jeweiligen Einrichtungsarten wurden aus den am 31.12.2003 bestehenden Entgeltvereinbarungen die Mittelwerte errechnet und außerdem die Anzahl der Einrichtungen und Plätze dargestellt.

Die Entgelte der Heilpädagogischen Tagesstätten und der Heilpädagogischen Heime (einschließlich Jugendwohngruppen) werden zusätzlich in Korridoren dargestellt. Diese geben lediglich Auskunft, innerhalb welcher Spanne Einrichtungsträger Leistungen anbieten. Die Kosten sollen nachvollziehbar mit Leistung und Qualität korrespondieren. Sie sind zum Teil auch Folge der unterschiedlichen Zweckbestimmung in Verbindung mit der jeweiligen Betriebserlaubnis. Die Breite der Korridore ist aus Sicht der Geschäftsstelle auch Ausdruck der Angebotsvielfalt. Es bestätigt sich, dass die oft geäußerte Befürchtung, das Verfahren führe zu Nivellierungen und werde den Belangen der Jugendhilfe nicht gerecht, nicht zutrifft.

Die Darstellung der Kostenkorridore lässt nur sehr eingeschränkt Rückschlüsse auf die Wirtschaftlichkeit einzelner Einrichtungen zu. Nicht berücksichtigt werden die verschiedenen Leistungsprofile, Zweckbestimmungen, Unterschiede bei den Investitionskosten (Gebäude, Zuwendungen etc.) und sonstige Besonderheiten.

Es soll hier gezeigt werden, innerhalb welcher finanzieller Bandbreite Leistung und Qualität erbracht werden bzw. welche Möglichkeiten bestehen, Angebot und Nachfrage aufeinander abzustimmen.

Die Darstellung der Entgeltbereiche „Pädagogische Versorgung“, „Unterkunft und Verpflegung“ und „Betriebsnotwendige Investitionen“ trägt zur Kostentransparenz bei und bietet bei der Auswahl der Einrichtung zusammen mit der Leistungsbeschreibung eine wichtige Hilfestellung. Hier gilt es, das Entgelt insgesamt zu vergleichen, die Kostenaufteilung zu berücksichtigen und dies als Grundlage für eine Entscheidung zu verwenden.

Aufgrund der sehr unterschiedlichen Strukturmerkmale bei den therapeutischen Angeboten, beim Betreuten Wohnen, den Fünf-Tage-Gruppen und den Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen werden hier keine Korridore und Mittelwerte dargestellt.

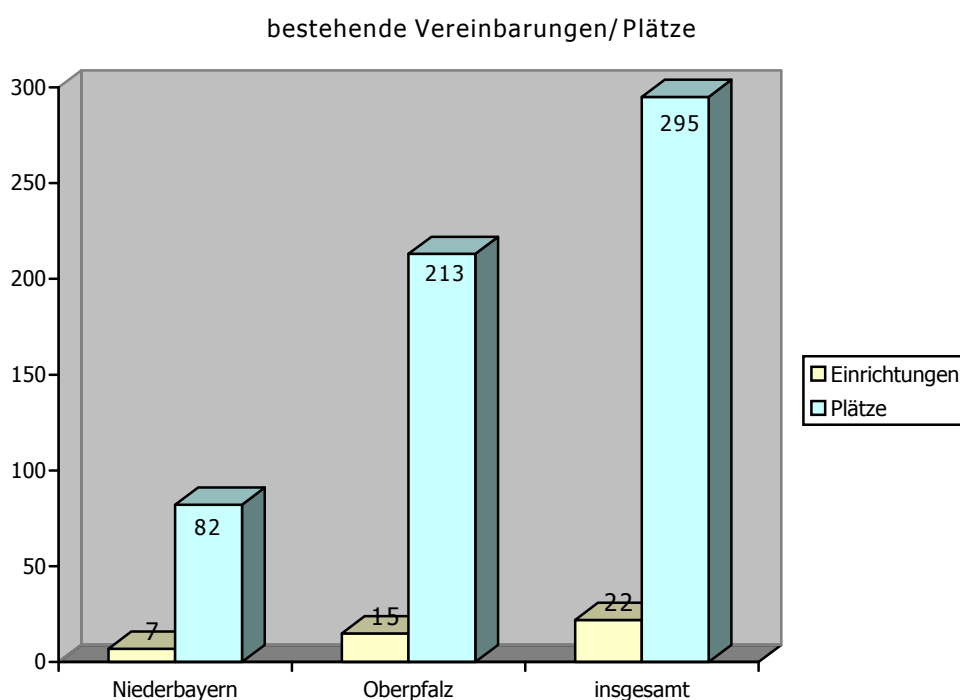
3.1 Teilstationäre Einrichtungen

	Niederbayern	Oberpfalz	insgesamt
Veränderungen 2003 in %	2,22	3,05	2,47

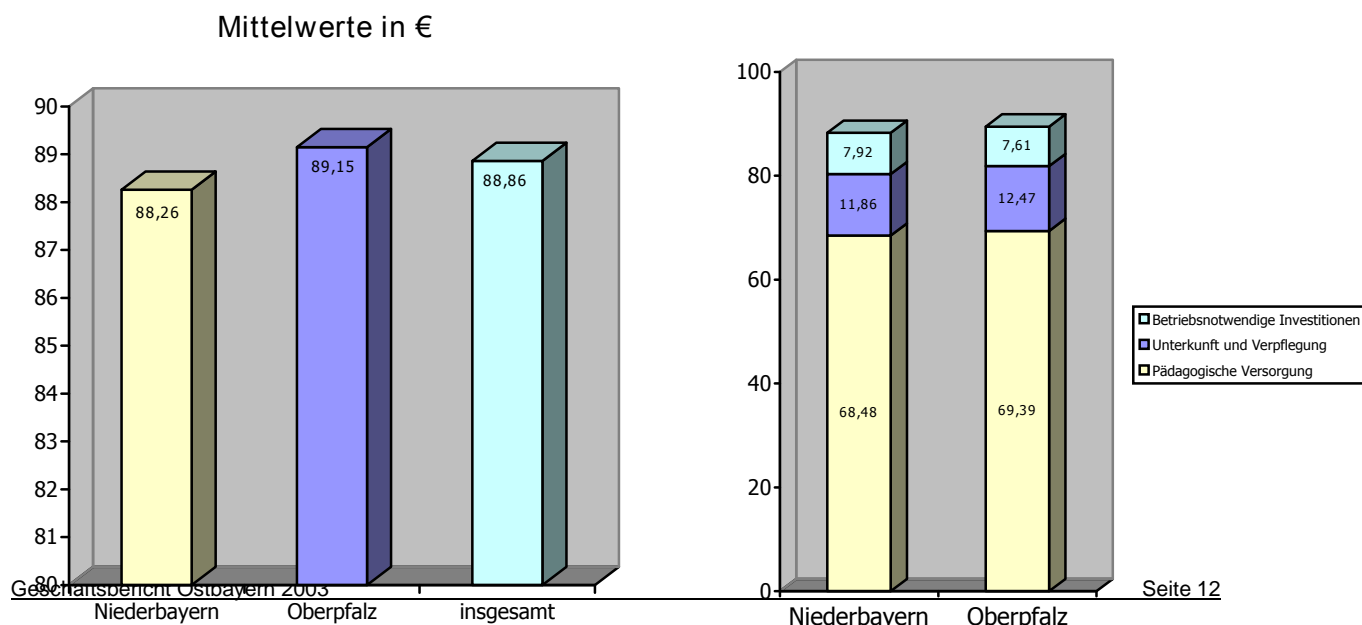
Durchschnittliche Laufzeit der bisherigen Vereinbarungen: 15 Monate

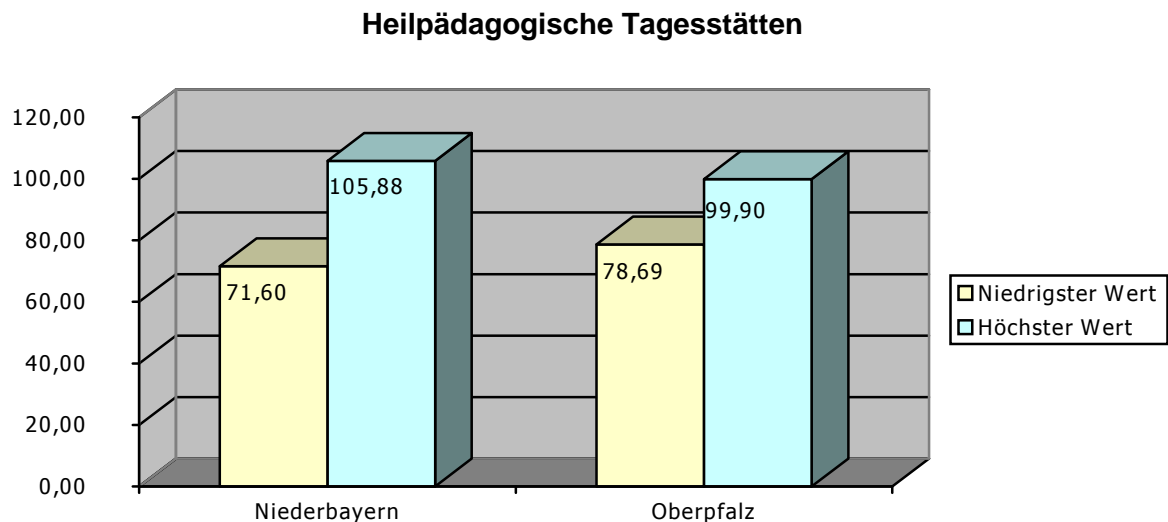
3.1.1 Heilpädagogische Tagesstätten

Es wurde 2003 eine Erstvereinbarung für eine bestehende Einrichtung in Niederbayern abgeschlossen und bei einem Folgeangebot für eine Gruppe die Platzzahl von 8 auf 9 erhöht. In der Oberpfalz wurde für eine Einrichtung mit zwei Gruppen und je 9 Plätzen eine Erstvereinbarung geschlossen und ebenfalls bei einer bereits bestehenden Gruppe mit der Folgenvereinbarung die Platzzahl auf 9 erhöht.



Mittelwerte der Entgeltbereiche in €



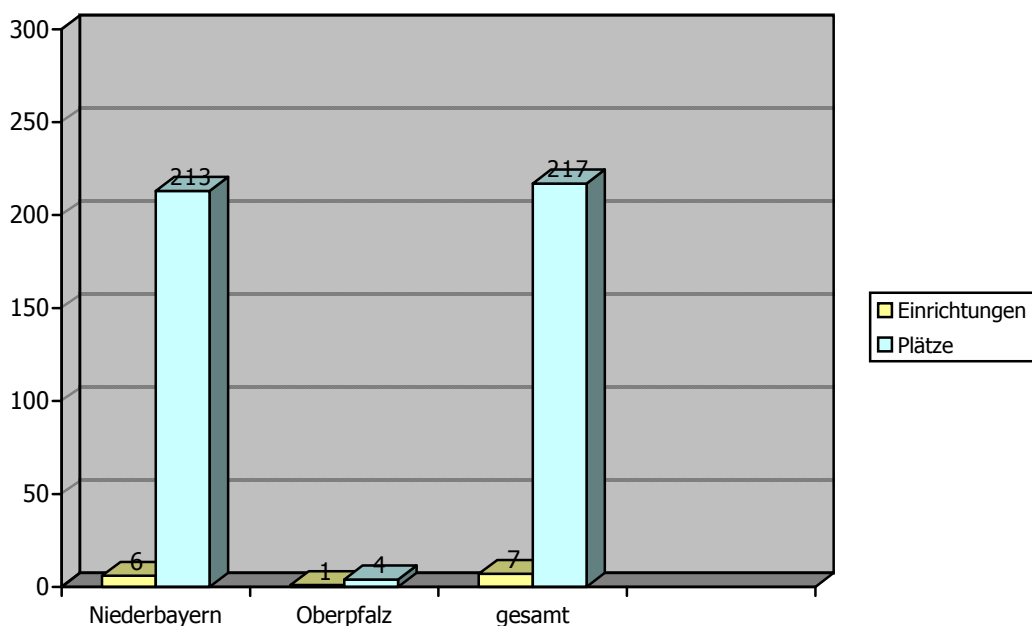


Die große Bandbreite in Niederbayern lässt sich zum Teil dadurch erklären, dass im Höchstwert auch die täglichen Fahrtkosten enthalten sind und beim niedrigsten Wert günstige Räumlichkeiten in einer Schule angemietet werden konnten. Die höchsten bzw. niedrigsten Werte haben sich gegenüber 2002 aber kaum verändert.

3.1.2 Sozialpädagogische Tagesstätten

Die Vereinbarungen bzw. Plätze für Sozialpädagogische Tagesstätten haben sich gegenüber 2002 deutlich erhöht.

Für Sozialpädagogische Tagesstätten wurden 2003 zwei Folgevereinbarungen und vier Neuvereinbarungen abgeschlossen. In der Oberpfalz gibt es nur vier Sozialpädagogische Plätze, die 2003 neu geschaffen wurden und in einer Heilpädagogischen Tagesgruppe integriert sind. Alle übrigen Einrichtungen befinden sich in Niederbayern.



Bestehende Vereinbarungen:

	Plätze	Gruppen	vereinbartes Entgelt in €	Erst- oder Folgevereinbarung
Sozialpäd. Tagesstätte	12	1	66,49	Folgevereinbarung
Sozialpäd. Tagesstätte	12	1	73,02	Folgevereinbarung
Sozialpäd. Tagesstätte	81	9	58,85	Erstvereinbarung 2002
Sozialpäd. Tagesstätte	48	4	36,77	Erstvereinbarung
Sozialpäd. Tagesstätte	48	4	48,42	Erstvereinbarung
Sozialpäd. Tagesstätte	12	1	40,31	Erstvereinbarung
Sozialpäd. Tagesstätte	4	integriert	82,39	Erstvereinbarung

Die Bandbreite der vereinbarten Entgelte ist sehr groß, da die Einrichtungen unterschiedlich organisiert sind und sich stark am örtlichen Bedarf orientieren. Zum Teil sind die Einrichtungen direkt an Schulen angegliedert und haben auch nur an den Schultagen geöffnet. Bei anderen Einrichtungen wiederum wird mit 220 Öffnungstagen gearbeitet. Im Gegensatz zu HPT´s werden hier bis zu 12 Kinder in einer Gruppe betreut, es ist kein oder nur ein geringer Ansatz für den Fachdienst eingerechnet.

3.2 Stationäre Einrichtungen

Die Darstellung der stationären Einrichtungen erfolgt entsprechend der Typisierung, die das Bayerische Landesjugendamt in seinen Fachlichen Empfehlungen zu § 34 SGB VIII festlegt. Die Unterscheidung erfolgt nach:

- Sozialpädagogischen Gruppen
- Heilpädagogischen Gruppen (einschließlich Jugendwohngruppen)
- Therapeutischen Gruppen
- Sonstigen Wohnformen

Darüber hinaus führen wir noch, wie auch in den Vorjahren, die 5-Tages-Gruppen und die Mutter- und Kind-Einrichtungen auf.

Innerhalb der Einrichtungstypen bestehen zum Teil erhebliche Unterschiede in den Leistungsstrukturen und –merkmalen. Es soll aber trotzdem die Differenzierung analog der Fachlichen Empfehlungen erfolgen, um zu einem einheitlichen Sprachgebrauch zu kommen.

Unterschiede in den jeweils dargestellten Einrichtungsarten ergeben sich in jedem Fall durch Merkmale wie Gruppengrößen, Personalschlüssel für den Gruppendienst, Umfang der Fachdienststunden und Öffnungstage. Diese Kriterien können bei den nachfolgenden Zusammenfassungen nicht einfließen. Sie werden aber künftig (voraussichtlich ab Frühjahr 2004) der bayernweiten Zusammenstellung der jeweils aktuellen Entgeltvereinbarungen zu entnehmen sein.

Zusätzlich haben wir noch die durchschnittliche Laufzeit der Vereinbarungen aufgenommen, d. h. hier wird aufgeführt, wie lange die vorhergehende Vereinbarung gegolten hat, bis eine neue Vereinbarung abgeschlossen wurde. Die Steigerungen bei den Entgelten sind auch im Zusammenhang mit der tatsächlichen Laufzeit der bisher geltenden Vereinbarung zu sehen.

3.2.1 Sozialpädagogische Gruppen

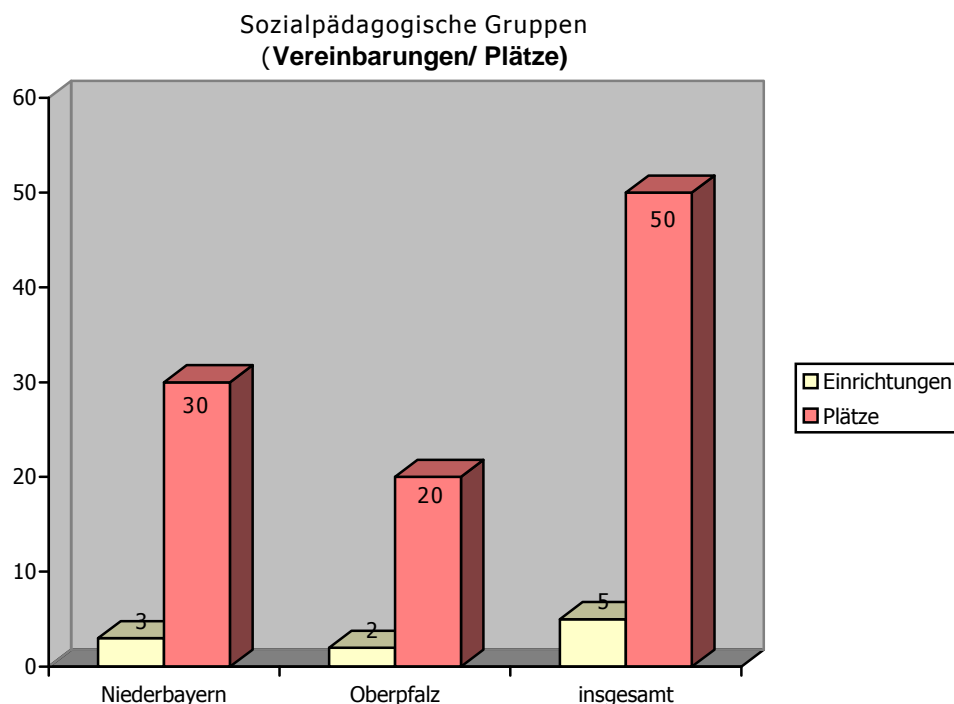
	Niederbayern	Oberpfalz	insgesamt
Veränderungen 2003 in %	4,10	Keine Folgevereinbarung	4,10

Die durchschnittliche Laufzeit der bisherigen Vereinbarungen betrug 13 Monate.

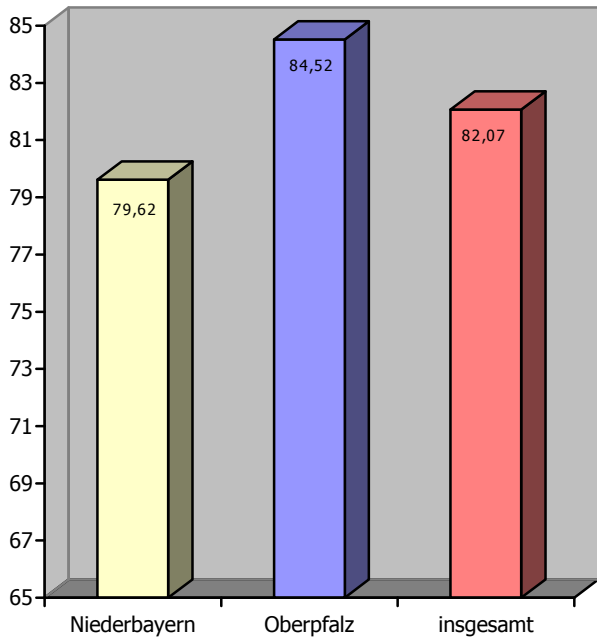
Merkmale dieser Einrichtungsart sind eine niedrigere Betreuungsintensität, weniger Fachdienststunden und größere Gruppen. Die relativ günstigen Entgelte ergeben sich teilweise noch durch den Einsatz von Ordensschwestern im Gruppendienst. Wie schon in den Vorjahren zu beobachten war, geht die Zahl der angebotenen heilpädagogisch-orientierten, nach den Fachlichen Empfehlungen „Sozialpädagogischen“, Plätzen zurück. Inwieweit dies die Bedarfssituation widerspiegelt bzw. ob weitere Reaktionen von Einrichtungsträgern auf eventuelle Nachfragen folgen, wird zu beobachten sein.

In der Oberpfalz wurde eine Einrichtung geschlossen. Im Herbst 2003 wurde allerdings eine neue sogenannte „Langzeitwohngruppe“ eröffnet, die auch unter den Sozialpädagogischen Gruppen erfasst wurde. Mit dieser Gruppe wurde auf den Bedarf von Jugendämtern für Plätze mit mittel- bis langfristiger Verweilperspektive und einer geringeren als heilpädagogischen Ausrichtung reagiert. In der Gruppe werden 9 Plätze angeboten, das Gruppenpersonal entspricht vom Umfang her einer heilpädagogischen Gruppe, wobei hier neben Fachkräften auch Hilfskräfte beschäftigt sind. Der Fachdienst wurde mit einer viertel Stunde pro Woche pro Platz festgelegt. Es wurde ein Entgelt in Höhe von 94,95 € pro Tag vereinbart. Durch die Berücksichtigung der Langzeitwohngruppe haben sich die Mittelwerte in der Oberpfalz nach oben verschoben.

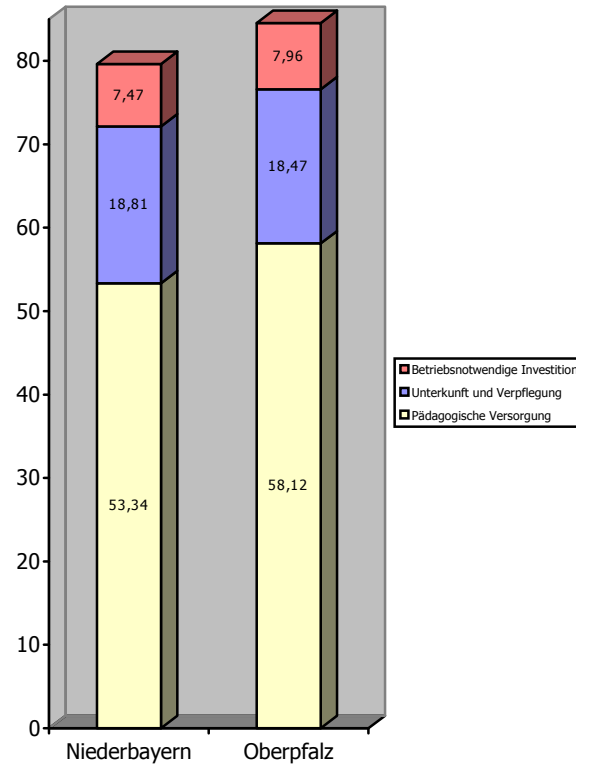
Es wurde bei den dargestellten Mittelwerten und Kostenkorridoren eine Einrichtung in Niederbayern nicht berücksichtigt, da es sich hier nicht um eine „typische“ heilpädagogisch-orientierte Gruppe handelt, und die Werte dadurch verzerrt würden. In dieser Einrichtung werden in integrierter Form sechs heilpädagogische Plätze und sechs heilpädagogisch-orientierte Plätze angeboten. Hinsichtlich der Entgelte erfolgt die Unterscheidung nur in der Einrechnung der Fachdienststunden. Das Entgelt für die heilpädagogisch-orientierten Plätze beträgt 104,04 €. Davon entfallen 75,89 € auf die pädagogische Versorgung, 20,24 € auf Unterkunft und Verpflegung und 7,91 € auf die betriebsnotwendigen Investitionen.



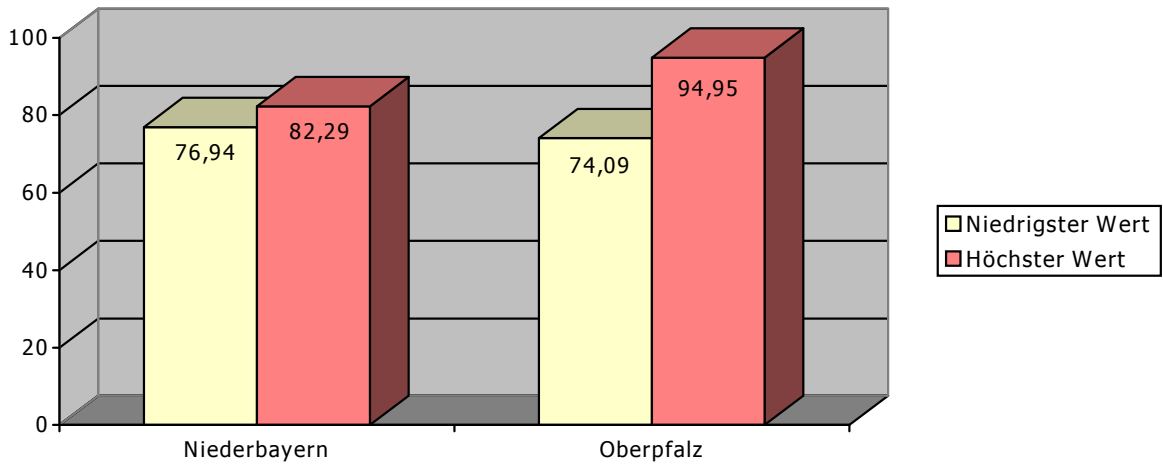
Mittelwerte in €



Mittelwerte der Entgeltbereiche in €



Kostenkorridore Sozialpädagogische Gruppen

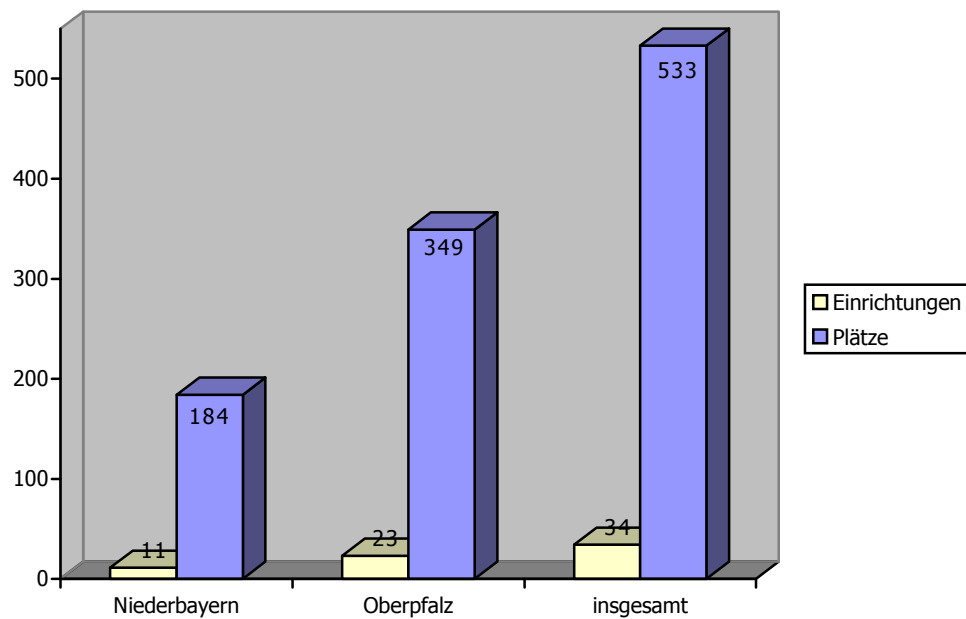


3.2.2 Heilpädagogische Gruppen (einschließlich Jugendwohngruppen)

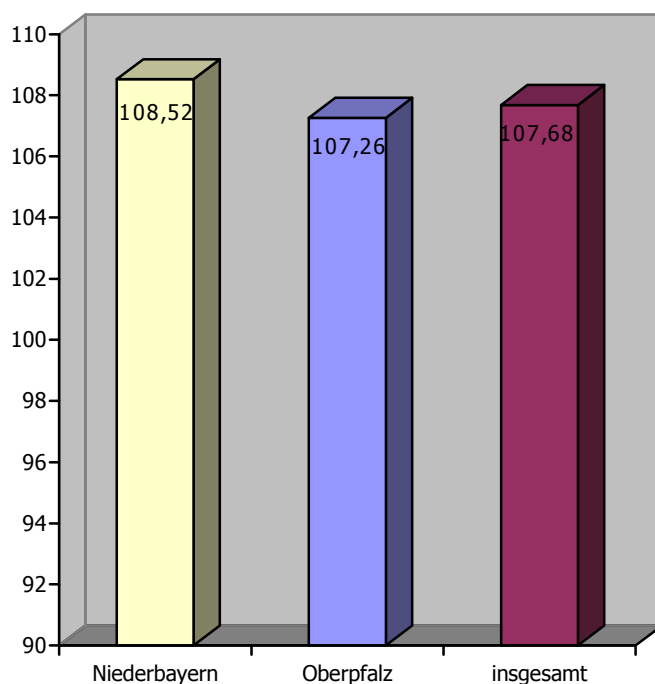
	Niederbayern	Oberpfalz	insgesamt
Veränderungen 2003 in %	4,76	3,91	4,25

Die durchschnittliche Laufzeit der bestehenden Vereinbarungen betrug 20,8 Monate.

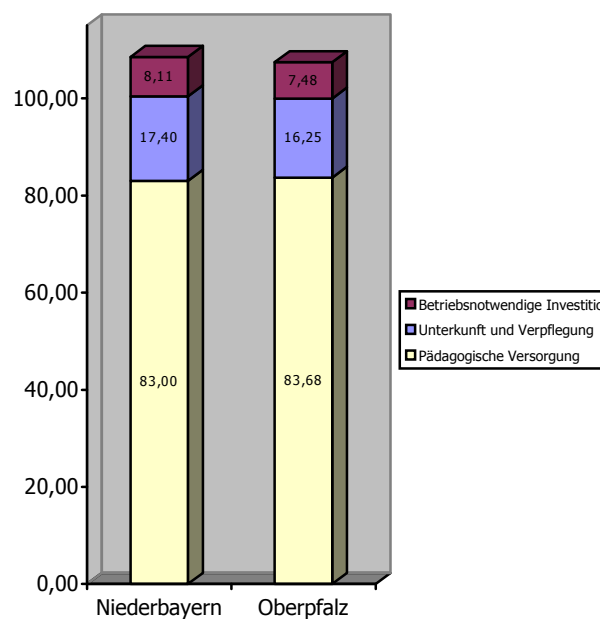
Stationäre heilpädagogische Einrichtungen (Vereinbarungen/Plätze)



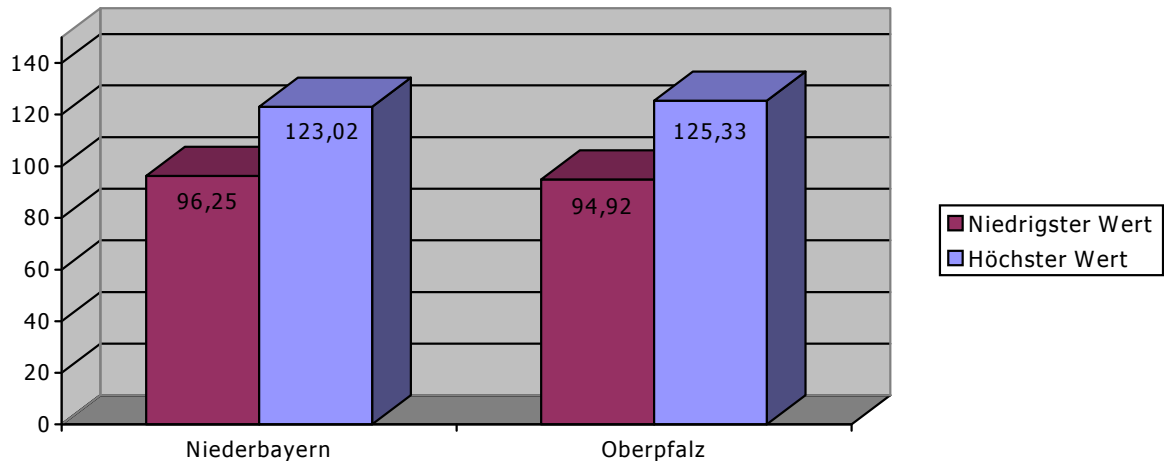
Mittelwerte in €



Mittelwerte der Entgeltbereiche in €



Kostenkorridore stationäre heilpädagogische Einrichtungen



Obwohl sich die durchschnittlichen Kosten für die Heilpädagogischen Plätze weiter angleichen, bleiben die Kostenkorridore weiter stark ausgeprägt. Ein Grund für die Angleichung im Mittel ist wohl auch die Anpassung der fachlichen Standards auf der Grundlage der Orientierungswerte bei den Heimaufsichten. Die große Spanne zwischen den jeweils niedrigsten und höchsten Werten zeigt, dass die fachliche Vielfalt erhalten geblieben ist. Sie macht aber auch die Möglichkeiten der Träger deutlich, sich im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit um wirtschaftlichere Strukturen zu bemühen.

Wie bereits erwähnt, bedeutet ein hohes Entgelt nicht zwangsläufig eine entsprechend hohe Leistung. In einer detaillierten Kostenbetrachtung, die den Rahmen des Geschäftsberichtes sprengen würde, ist die Zusammensetzung der Entgelte zu betrachten, d. h. welcher Anteil der Kosten auf die unmittelbare pädagogische Versorgung entfällt und welcher für Verwaltungsstrukturen, Hauswirtschaft und Gebäudekosten aufzuwenden ist.

Es ist weiterhin festzustellen, dass sich beispielsweise mit zunehmender Größe einer Einrichtung die Verwaltungs-, Wirtschafts- und Overheadkosten nicht aufgrund von anzunehmenden Synergieeffekten verringern, sondern eher zunehmen. Ein weiteres Problem stellt oftmals die Größe der vorhandenen Gebäude dar, die ursprünglich für höhere Platzzahlen und sehr weitläufig gebaut wurden. Vor dem Hintergrund des zunehmenden Kostendrucks sind durchaus bei einigen Trägern Bemühungen erkennbar, unwirtschaftliche Strukturen abzubauen.

3.2.3 Therapeutische Einrichtungen und Clearingstelle

Für die therapeutischen Einrichtungen wurden 2003 keine neuen Vereinbarungen abgeschlossen. Eine Darstellung von Durchschnittswerten oder Kostenkorridoren ist aufgrund der niedrigen Platzzahlen und unterschiedlichen Leistungsmerkmale wenig aussagekräftig. Zwei Einrichtungen sind als therapeutische Jugendwohngruppen konzipiert, die Entgelte bewegen sich zwischen 151,78 € und 167,59 €. Bei den beiden anderen Kindergruppen betragen die Entgelte 173,84 € und 178,35 €.

Regierungsbezirk	Anzahl Einrichtungen	Plätze
Oberpfalz	3	26
Niederbayern	1	7

Clearingstelle

In Regensburg wurde am 01.11.2003 nach Würzburg die zweite Clearingstelle in Bayern eröffnet. In der Intensiv-therapeutischen Gruppe mit integrierter Clearingstelle werden insgesamt sieben Plätze angeboten, davon vier Plätze geschlossen und drei offen.

In die Clearingstelle werden Kinder ab dem 10. Lebensjahr aufgenommen mit massiven dissozialen und delinquenten Verhaltensweisen, für die andere stationäre Hilfen nicht geeignet sind, da sie sich einer pädagogischen und therapeutischen Einflussnahme auf ihr Verhalten entziehen. Bei vorhandenen freien Plätzen besteht eine Aufnahmeverpflichtung. Einzugsbereich ist in erster Linie der Raum Ostbayern. Die Verweildauer im geschlossenen Bereich beträgt maximal drei Monate, im offenen Bereich in der Regel ein halbes Jahr, in Ausnahmefällen ist im Rahmen des Hilfeplans eine Verlängerung um ein viertel Jahr möglich. Es findet in der Clearingstelle Schulunterricht integriert und ganzjährig statt. Die Vorverhandlungen haben sich insbesondere wegen der Organisation und den Kosten für die Beschulung langwierig und schwierig gestaltet. Es kann nicht akzeptiert werden, dass die Aufwendungen für die Beschulung von der Jugendhilfe getragen werden. Für den aktuellen Vereinbarungszeitraum konnte erreicht werden, dass der Freistaat die Personalkosten für die Lehrkräfte trägt.

Die Vereinbarung wurde für den Zeitraum 01.12.2003 bis 31.08.2004 abgeschlossen. Für die geschlossenen Plätze wurde ein Entgelt in Höhe von 283,47 € und für die offenen 214,86 € vereinbart.

3.2.4 Sonstige Wohnformen

Die Fachlichen Empfehlungen unterscheiden bei den sonstigen Wohnformen familienähnliche Lebensgemeinschaften, Jugendwohngemeinschaften und das Betreute Einzelwohnen.

Familienähnliche Lebensgemeinschaften

Im Kommissionsgebiet bestehen Vereinbarungen für drei Einrichtungen, die als „familienähnliche Lebensgemeinschaften“ im Sinne der Fachlichen Empfehlungen bezeichnet werden können. In diesen Gruppen leben die Betreuer zusammen mit den Kindern und Jugendlichen in einem Haushalt. In einer Gruppe betreut ein Ehepaar die Gruppe und eine Teilzeit beschäftigte Erzieherin übernimmt Vertretungszeiten (Urlaub, Krankheit, einzelne freie Tage), in einer Gruppe lebt eine Ordensschwester zusammen mit der Gruppe und wird von weltlichem Personal unterstützt. In der Kinder- und Jugendwohngruppe lebt die Leiterin im selben Haus mit den Betreuten.

Regierungsbezirk	Bezeichnung	Plätze
Oberpfalz	Familienwohngruppe	5
Oberpfalz	Kinder- und Jugendwohngruppe	5
Niederbayern	Familienwohngruppe	7

Die Gruppen sind heilpädagogisch ausgerichtet. Die Plätze sind bei der Darstellung der Entgelte für vollstationäre heilpädagogische Einrichtungen erfasst, da die Kalkulationen denen von heilpädagogischen Heimgruppen entsprechen. Die Einrichtungen werden hier aber analog der Typisierung der Fachlichen Empfehlungen noch gesondert aufgeführt.

Betreutes Einzelwohnen

Hier sind die Wohnformen für die Zielgruppe der Jugendlichen meist ab dem 16. Lebensjahr bis zur Entlassung in die „Selbstständigkeit“ erfasst. Das Leistungsangebot beinhaltet einen Betreuungsumfang von 5 bis 10 Stunden in der Woche pro Platz. Welcher Umfang genau vereinbart wurde, lässt sich aus der Leistungsbeschreibung und der Entgeltvereinbarung entnehmen. Die Angebote variieren auch hinsichtlich der enthaltenen Leistungen für Unterkunft und Verpflegung. Es wurden Vereinbarungen abgeschlossen, die Kosten für Unterkunft und Verpflegung enthalten, und Vereinbarungen, die nur die Aufwendungen für die Betreuung abgelten. Der Jugendliche erhält dann vom Jugendamt Hilfe analog der Hilfe zum Lebensunterhalt und die Mietkosten für die Wohnung. Es wurde auch jeweils in die Vereinbarungen ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Regierungsbezirk	Anzahl Einrichtungen	Plätze
Oberpfalz	4	35
Niederbayern	1	10

3.2.5 Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen

In den Einrichtungen für Mütter/Väter und Kinder finden sich vielfach minderjährige und junge erwachsene Mütter, die einen Betreuungsbedarf im Sinne erzieherischer Hilfen haben. Es handelt sich häufig um Leistungen nach §§ 19 i. V. m. 27 und 34 bzw. 41 SGB VIII. In anderen Jugendhilfeeinrichtungen können die jungen Frauen aufgrund der Schwangerschaft nicht oder nicht mehr betreut werden. Aus der nötigen intensiveren Betreuung der Mütter und der Gewährleistung einer adäquaten Versorgung und des Schutzes der Kinder ergeben sich wiederum höhere Kosten als bei den nach § 19 SGB VIII vorgesehenen Maßnahmen im engeren Sinn. Für die beiden Einrichtungen im Kommissionsgebiet gibt es zwei sehr unterschiedliche Vereinbarungen, die sich jeweils aus der Struktur der Einrichtung und der damit verbundenen Betreuungsintensität ergeben. Auf Wunsch der Einrichtungen und mit Zustimmung der beteiligten Jugendämter wurde für eine Einrichtung eine Vereinbarung getroffen, die nur die Mütter/Väter betrifft und für die andere getrennte Vereinbarung für Mütter/Väter und Kinder.

Für beide Einrichtungen wurden 2003 Folgevereinbarungen abgeschlossen. Strukturelle Änderungen gab es in keiner der beiden Einrichtungen. Die Steigerungen sind im Wesentlichen bedingt durch Tarifierhöhungen bzw. Höhergruppierungen.

Regierungsbezirk	Anzahl Einrichtungen	Plätze	Steigerung 2003	Bisherige Laufzeit	Vereinbartes Entgelt
Oberpfalz	1	8 (Mütter)	5,67 %	13 Monate	60,38 €
Niederbayern	1	4 (Mütter) 4 (Kinder)	2,82 %	12 Monate	81,17 € Mütter 43,71 € Kinder

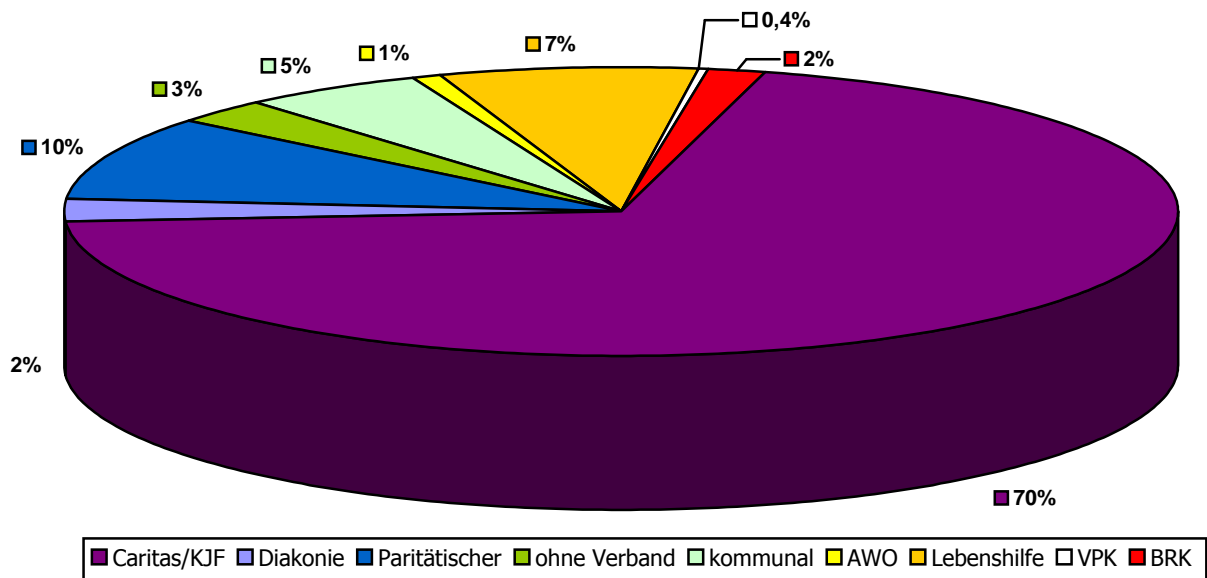
3.2.6 Fünf-Tage-Gruppen

Fünf-Tage-Gruppen stellen eine kleine Angebotsgruppe innerhalb der stationären Hilfen dar. Es ist weiterhin kein Bestreben nach einem Ausbau erkennbar. Es hat sich seit Bestehen der Regionalen Kommission Ostbayern keine Veränderung bei den Platzzahlen ergeben. Für zwei Gruppen wurde 2003 ein Folgeangebot mit einer Verringerung des Entgelts um 0,93 % abgeschlossen. Es wurde ein Entgelt i. H. v. 120,44 € vereinbart. Die bisherige Vereinbarung war 34 Monate gültig.

Regierungsbezirk	Anzahl Einrichtungen	Plätze
Oberpfalz	3	35
Niederbayern	0	0

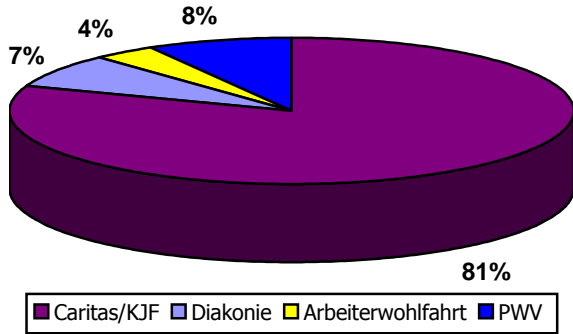
3.3 Verteilung der Plätze nach Verbandszugehörigkeit

3.3.1 gesamt (Ostbayern teilstationär und stationär)

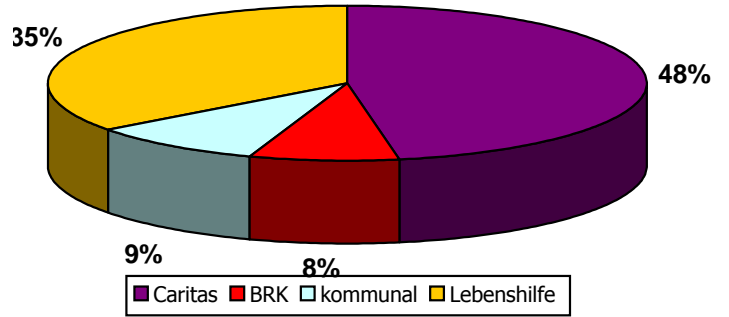


3.3.2 teilstationär

teilstationär Oberpfalz

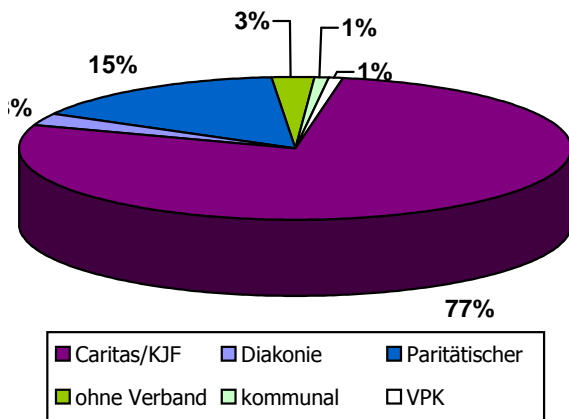


teilstationär Niederbayern

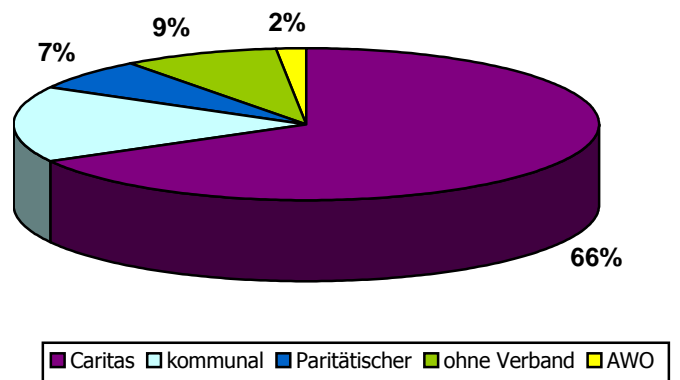


3.3.3 stationär

stationär Oberpfalz



stationär Niederbayern



4.1 Landeskommission

Am 13.03.2003 fand eine Sitzung der nach § 10 der Vereinbarung über die Bildung Regionaler Kommissionen nach § 78 e Abs. 3 SGB VIII einberufenen Landeskommission statt. Die Landeskommission ist zuständig für die Auslegung der Vereinbarungen nach § 78 e SGB VIII, des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII und zur Klärung von Grundsatzfragen aus der Arbeit der Regionalen Kommissionen. Außerdem für die Anpassung der Anhänge F, G und H und der Anlagen zum Rahmenvertrag und der Pauschale für individuelle Sonderaufwendungen gem. § 8 Abs. 3 Rahmenvertrag.

Die Geschäftsführer der Regionalen Kommissionen sind beratende Mitglieder in der Landeskommission.

In der Sitzung wurde

- eine Anpassung der Anlagen F und G (Gebührenordnung für individuelle Erziehungsleistungen nach § 8 Abs. 1) und des Anhangs H (BAT-VKA Pauschalen) des Rahmenvertrags für die Zeit ab 01.01.2003 bzw. 01.04.2003 beschlossen,
- an die Verbände der freien Wohlfahrtspflege der Antrag formuliert, dass die weitere Anhebung der Baukostenrichtzahl auf dem Stand des Jahres 2003 ausgesetzt wird und der derzeitige Baukostenrichtwert 23,0 bis einschließlich 2005 gilt,
- die geänderte Leistungsbeschreibung (Anlage 3 des Rahmenvertrags) beschlossen,
- über Veränderungen von Standards mit dem Ziel der Kostendämpfung diskutiert,
- eine Auslegung zu § 14 Abs. 1 und 2 Rahmenvertrag formuliert,
- die Diskussion über einen Systemwechsel bei den Betriebsnotwendigen Investitionen zurückgestellt, da aus der Arbeitsgruppe der Bezirke-Verbände noch keine neuen Erkenntnisse vorliegen,
- beschlossen, dass die Pauschale von 770 € nach § 8 Abs. 1 Rahmenvertrag nicht erhöht wird,
- eine landesweite Information der Jugendämter über Vereinbarungen der Kommissionen angeregt,
- Herr Frankl als stellvertretender Vorsitzender benannt,
- vereinbart, dass der nächste Termin nach Bedarf stattfinden soll.

Auslegung zu § 14 Abs. 1 Rahmenvertrag:

„§ 14 Abs. 1 bezieht sich ebenso wie § 14 Abs. 2 auf ganzjährig geöffnete vollstationäre Einrichtungen.“

4.2 Beitritt zum Rahmenvertrag

Im Sommer bzw. Herbst 2003 haben die Arbeiterwohlfahrt, das Bayerische Rote Kreuz, der VPK Bayern und der Paritätische Wohlfahrtsverband ihren Beitritt zum Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII erklärt. Es sind nun alle Verbände, die die Vereinbarung nach § 78 e Abs. 3 SGB VIII geschlossen haben, dem Rahmenvertrag beigetreten.

Neben den bereits im Geschäftsbericht 2002 beschriebenen Tätigkeiten, war 2003 eine weitere Aufgabe die Organisation des gemeinsamen Gesprächs der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe zur Kostenentwicklung in der Jugendhilfe am 28.04.2003. Der Vorsitzende der Regionalen Kommission Ostbayern, Bürgermeister Gerhard Weber, hat die Veranstaltung geleitet.

Wie bereits in der Einleitung ausgeführt, wurde das gemeinsame Gespräch vor dem Hintergrund des zunehmenden Auseinanderklaffens der finanziellen Ressourcen der öffentlichen Haushalte und der Kalkulationen von prospektiven Entgelten anberaunt.

An dem Gespräch haben die Mitglieder der Regionalen Kommission, Vertreter von freien Trägern der Jugendhilfe und von Einrichtungen, die Jugendamtsleitungen Niederbayern und Oberpfalz und die Heimaufsichten Niederbayern und Oberpfalz teilgenommen. Insgesamt waren am 28.04.2003 56 Vertreter der öffentlichen und freien Jugendhilfe anwesend. Die Veranstaltung hat dazu beigetragen, die Standpunkte sowohl auf der Seite der Jugendämter als auch auf der Seite der Träger deutlich zu machen und auch Impulse zur Kostenkonsolidierung auf den Weg zu bringen. Der Umgang mit der schwierigen Kostensituation kann nur gemeinsam und partnerschaftlich erfolgen.

Es hat auch 2003, am 03.06. in Nürnberg, wieder eine gemeinsame Dienstbesprechung der vier bayerischen Geschäftsstellen mit den Heimaufsichten der verschiedenen Regierungsbezirke und Vertretern aus dem Jugendhilfereferat des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung und des Bayerischen Landesjugendamtes stattgefunden. Themen waren unter anderem die Auswirkung der Fachlichen Empfehlungen auf die Betriebserlaubnisse und Vereinbarungen nach §§ 78 b ff SGB VIII, die Qualifikation im Fachdienst, Ausbildungsmaßnahmen in Einrichtungen und der Einsatz von Praktikanten. Es wurde vereinbart, den jährlichen Turnus beizubehalten, um den Informationsaustausch auf dieser Ebene und bei grundsätzlichen Fragen eine abgestimmte Vorgehensweise zu sichern.

Wie bereits vorher erwähnt, hat die Landeskommission in der Sitzung am 13.03.2003 den Grundstein für eine bayernweite Liste über die abgeschlossenen Entgelte gelegt. Die Federführung hat für die Geschäftsstellen der Geschäftsführer der Kommission Südbayern übernommen, für die freien Träger Frau van Beuningen vom Diakonischen Werk. Die in die Liste aufzunehmenden Daten wurden innerhalb der Geschäftsstellen erarbeitet und abgestimmt. Die Zusammenstellung soll voraussichtlich im Frühjahr 2004 zum ersten Mal versandt werden und dann regelmäßig z. B. nach Sitzungen. Die Termine werden jeweils bekannt gegeben.

Im Jahr 2003 bestimmte ebenso wie im Berichtszeitraum 2002 die Frage nach Steuerungsmöglichkeiten der Jugendhilfe angesichts der dramatischen Entwicklungen der öffentlichen Haushalte die Diskussion.

Die Befürchtung, dass aufgrund der knappen Mittel bei den Jugendämtern die steigenden Ausgaben im Bereich der Pflichtleistungen die Zuwendungen für wichtige präventive Leistungen zurückdrängen hat sich leider vielfach bestätigt.

Die angespannte Finanzlage bei den kommunalen Haushalten wird sich in absehbarer Zeit nicht verbessern. Mit den vorhandenen bzw. deutlich knapper werdenden Mitteln müssen beide Seiten, öffentliche und freie Träger, zurechtkommen und sie zum Wohl der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien möglichst effektiv einsetzen und bei der Weiterentwicklung der Jugendhilfe zweckgerichtet und partnerschaftlich zusammenarbeiten.

Die Kostenentwicklung der abgeschlossenen Entgelte 2003 bestätigt, dass sich die angebotenen Leistungen im wesentlichen auf dem derzeitigen Niveau einpendeln bzw. sich im Rahmen der allgemeinen Kostensteigerungen (z. B. Tarifierhöhungen) noch erhöhen. Vor diesem Hintergrund muss § 6 Abs. 1 Rahmenvertrag verstärkt berücksichtigt werden, nämlich, dass bei der Leistungserbringung die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen sind. Es müssen die in der Einleitung genannten Ansätze zur nachhaltigen Kostenreduzierung verstärkt in die Kalkulationen und Verhandlungen mit einfließen.

Auf Seiten der Jugendämter müssen sich, wie bereits vorher schon mehrfach erwähnt, die Bestrebungen nach einer intensiveren und zielgerichteten Steuerung der Jugendhilfemaßnahmen verstärken. Die Aufgaben des Jugendamts sollen auf Planung, Entscheidung, Evaluation und Controlling konzentriert werden. Die Transparenz der Entgelte und die Erbringung von vertraglich vereinbarten Leistungen auf der Grundlage der Leistungsvereinbarungen können zur Verbesserung der Prozessqualität beitragen.

Eine zentrale und wichtige Aufgabe für die Zukunft wird das Zusammenwirken und die Kooperation sein. Bisher greifen die Bereiche Schule – Erziehungshilfe – Krankenhilfe nur wenig ineinander. Die verschiedenen Bereiche müssen integrativ zusammenwirken. Die Schule muss weiterhin ihren Bildungsauftrag wahrnehmen und kann diesen und die damit verbundenen Kosten nicht auf die Jugendhilfe und somit die Kommunen abwälzen. Der Übergang von der Schule zum Beruf ist eine wichtige Gemeinschaftsaufgabe von Erziehungshilfe und Schule. Beide tragen zum Abbau von Benachteiligungen und zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit bei. Als sehr problematisch stellt sich hier sowohl für die öffentliche Seite als auch für die Träger der zunehmende Rückzug der Arbeitsverwaltung aus den Maßnahmen der Berufsförderung und Berufsausbildung dar.

Eine weitere Aufgabe mit Auswirkungen auf die Leistungserbringung in der Jugendhilfe wird wohl die Abstimmung der Betreuung und des Hilfebedarfs im Hinblick auf Ganztagschulen sein. Insgesamt wird im teilstationären Bereich eine weitere Ausdifferenzierung der Betreuungsformen notwendig werden.

Angesichts der aufgezeigten Herausforderungen und Probleme lässt sich zusammenfassen, dass sich der Auftrag der Jugendhilfe und die damit verbundenen Aufgaben nur „schultern“ lassen, wenn die Jugendhilfe als gesamtgesellschaftliche Aufgabe gesehen wird und entsprechend ein ehrliches Zusammenwirken aller gesellschaftlichen Akteure (Schule, Arbeitsverwaltung, Justiz und Krankenhilfe) stattfindet, bzw. wenn die Jugendhilfe nicht allein gelassen wird und als „Ausfallbürge für alles“ instrumentalisiert wird.

Günter Tischler

Geschäftsführer der Regionalen Kommission Kinder- und Jugendhilfe Ostbayern